



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-311-036707

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Insolvenzrechts dahingehend gefordert, dass der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren zukünftig nur noch eine Arbeit annehmen soll, die seine Kosten deckt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen dargelegt, dass der Schuldner nach der derzeitigen Rechtslage verpflichtet sei, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Dabei würden die Kosten des Schuldners komplett vernachlässigt, weil das Kriterium der Zumutbarkeit die zu erwirtschaftenden Erträge nicht berücksichtige. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Nettolohn solle den pfändbaren Betrag übersteigen müssen. Die geforderte Änderung würde zu einer Entlastung der Sozialkassen durch eventuell auszuzahlende „Aufstockungen“ führen und eine erneute Verschuldung der Schuldner vermeiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass es dem Schuldner, der eine Restschuldbefreiung beantragt hat, ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen (§ 287b der Insolvenzordnung (InsO)). Verletzt er diese Obliegenheit, kann dies nach § 290 Absatz 1 Nummer 7 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird. Auch in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner nach § 295 Absatz 1 Nummer 1 InsO, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Die Verletzung auch dieser Obliegenheit kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird (§ 296 Absatz 1 InsO).

Im Einklang mit der einhelligen Auffassung in der einschlägigen Fachliteratur legt der Bundesgerichtshof (BGH) den Begriff der Angemessenheit nach Feststellung des Ausschusses dahingehend aus, dass eine angemessene Erwerbstätigkeit auch eine angemessene Bezahlung erfordert (Beschluss vom 1. Dezember 2011 – IX ZB 112/11, NZI 2012, 87). Geht der Schuldner einer Erwerbstätigkeit nach, mit der er Einkünfte unterhalb der Pfändungsfreigrenze erzielt, muss er sich darauf verweisen lassen, sich um eine andere Tätigkeit zu bemühen, mit der er höhere Einkünfte erzielt. Findet der Schuldner trotz aller Bemühungen wiederum nur eine Arbeitsstelle, bei der die Einkünfte unter der Pfändungsgrenze liegen, stellt es keinen Obliegenheitsverstoß dar, wenn er diese Tätigkeit ablehnt und weiterhin seiner ursprünglichen Tätigkeit nachgeht. Wenn aus seiner zumutbaren Tätigkeit kein pfändbares Einkommen erzielbar ist, fehlt es an der für § 295 Absatz 1 InsO maßgeblichen konkreten Beeinträchtigung der Gläubiger (BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2009 – IX ZB 139/07, NZI 2010, 114 Rn. 10).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass beim pfändbaren Einkommen nach § 850f Absatz 1 Buchstabe b) der Zivilprozessordnung (ZPO) auch Erwerbsaufwendungen berücksichtigt werden können, zum Beispiel Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, soweit sie ungewöhnlich hoch sind. Auf diese Weise können die pauschal auf Durchschnittsfälle



abgestellten Regelungen der §§ 850c, 850d, 850i ZPO zur Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen den individuellen Verhältnissen angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass entgegen der in der Petition geäußerten Auffassung die Kosten des Schuldners bereits nach der geltenden Rechtslage in dem dargestellten Umfang Berücksichtigung finden.

Der Ausschuss hält die dargelegte Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung von schützenswerten Belangen der Schuldner für angemessen. Aus diesem Grund vermag er keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.